

Vertrag über die Verwendung des Logos „Schweizer Pflanzen“

A: Präambel

Für die Absatzförderung von in der Schweiz produzierten Zierpflanzen, Stauden, Baumschulpflanzen und Schnittblumen existieren der rechtlich geschützte Name „Schweizer Pflanzen“ und verschiedene Logovarianten. Betriebe dürfen Name und Logo auf Etiketten, Töpfen und Werbematerialien verwenden, sofern sie die in diesem Vertrag und in den Anhängen festgehaltenen Bedingungen einhalten. Das Logo wird nach Unterzeichnung dieses Vertrages per Mail zugestellt.

1. Geschützte Bezeichnungen / Logovarianten



2. Bedingungen für die Verwendung

Bezeichnete Produkte müssen folgende Bedingungen erfüllen:

2.1. Standdauer

Die verlangte Standdauer in der Schweiz ist 100 bis 80% ab Ausgangsprodukt. Die detaillierten Angaben sind im Anhang 1 (Umschreibung Eigenproduktion für Topfpflanzen und Schnittblumen) geregelt. Die Angaben können periodisch überarbeitet werden.

2.2. Ausgangsprodukt

Das Ausgangsprodukt ist in Anhang 1 (Umschreibung Eigenproduktion für Topfpflanzen und Schnittblumen) geregelt.

3. Verwendung des Logos «Schweizer Pflanzen»

Die Verwendung des Logos «Schweizer Pflanzen» ist im Anhang II (Reglement) geregelt.

4. Kosten

Für Mitglieder von JardinSuisse ist die Verwendung von Name und Logo gratis. Für andere Betriebe wird eine jährliche Pauschale von gegenwärtig CHF 1'500 erhoben.

5. Kontrollen

Die Einhaltung der Bedingungen werden risikobasiert bei mindestens 10% der teilnehmenden Betriebe jährlich kontrolliert. Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Sie umfassen die Bereiche Herkunft der Pflanzen (Lieferschein von Jungpflanzen, Samen, etc.), Absatz der gekennzeichneten Endprodukte (Lieferschein oder Abrechnung) und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit (Belegungsplan, Kulturaufzeichnungen). Dem Kontrolleur ist Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.

Die Kontrolle ist kostenlos. Die Weiterbearbeitung nach der Kontrolle erfolgt durch JardinSuisse. Fehlbaren Betrieben kann die weitere Verwendung von Name und Logo untersagt werden.

Betrieb: _____ Vor-/Nachname: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Mail: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Umschreibung Eigenproduktion für Topfpflanzen und Schnittblumen

Beschreibung der Produktion	Beispiele	Standdauer in der Schweiz in % (ab Ausgangsprodukt)	Ausgangsprodukt	Bemerkungen
Einjährige Pflanzen für Wechselflor	Begonia semp. Tagetes Petunia hyb.	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze.
Topfpflanzen für den Aussenbereich	Pelargonium Fuchsia Dipladenia Erica Calluna	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze.
Zweijährige Pflanzen für Wechselflor	Viola Bellis Primula Myosotis	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen	Pflanzen aus derselben Produktionsreihe/ können im Herbst oder im Frühling des Folgejahres verkauft werden.
Blühende Topfpflanzen für den Innenbereich	Cyclamen Euphorbia pul.	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze.
Angetriebene Topfpflanzen	Azalea Hortensia	100 bis 80 %	Azaleen als ungetopfte Rohware (Einschnittware) Hortensien als unangetriebene Rohware	Es wird nur die Treiberei berücksichtigt da die Zeitspanne von Steckling bis zur Rohware eine andere Produktionstätigkeit ist.
Grüne Topfpflanzen für den Innenbereich	Chlorophytum Ficus Kakteen Farne	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Sehr unterschiedliche Kulturdauer. Kontrolle über Lieferschein des Ausgangsproduktes oder dem Mutterpflanzenbestand.
Blumenzwiebeln und Knollen	Tulipa Narzissus Gladiolus Hippeastrum Lilium	100 %	Zwiebeln, Knollen	Für Gewächshauskultur (Treiberei) oder Freilandkultur. Die nötige Zeitspanne für das Wachstum der Zwiebel kann nicht berücksichtigt werden, da dies eine andere Produktionstätigkeit ist.

Einjährige Schnittblumen (nur eine Ernte)	Chrysanthemum Lysianthus Helianthus Callistephus	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen	Für Gewächshauskultur oder Freilandkultur.
Mehrjährige Schnittblumen (mehrere Ernten)	Gerbera Rosa Alstroemeria	-----		Dauerkultur, es bestehen keine Vorschriften.
Gemüsejungpflanzen	Salat Kohl	100 %	Samen	Für den Verkauf an Detailkunden
Kürbispflanzen	Zierkürbis	100 %	Samen	Die gesamte Produktion erfolgt ab der Aussaat im Betrieb; der Einkauf von Jungpflanzen ist eine Ausnahme.
Gartenstauden	Gräser Heuchera Leucanthemum Lavendula	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Wurzelteile	Je nach Art kann die Produktionsdauer sehr unterschiedlich sein.
Weihnachtsbäume	Abies Picea	100 bis 80%	Jungpflanzen	Produktion von Jungpflanze bis zum verkaufsfähigen Weihnachtsbaum. Kulturdauer je nach gewünschter Wuchshöhe unterschiedlich.

Reglement

Verwendung des Logos «Schweizer Pflanzen»

Das «Schweizer Pflanzen» Logo kann grundsätzlich durch «Schweizer Pflanzen» Betriebe sowie Dritte für Marketing-Zwecke verwendet werden.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Pflanzen dürfen nur nach der Unterzeichnung des «Vertrages über die Verwendung des Logos «Schweizer Pflanzen» mit dem Logo «Schweizer Pflanzen» ausgezeichnet werden. Dabei sind die im Anhang (Umschreibung Eigenproduktion für Topfpflanzen und Schnittblumen) des Vertrages festgeschriebenen Kriterien einzuhalten.
- Pflanzen sind durch Produzenten auszuzeichnen und dürfen nicht im Nachhinein durch Dritte (z.B. Blumenbörsen, Landi, Detailhändler) ausgezeichnet werden. Beim Weiterverkauf an andere Produktionsbetriebe muss die Kennzeichnung beim ersten Produzenten erfolgen.
- Der Einsatz des Logos «Schweizer Pflanzen» muss in Zusammenhang mit dem Verkauf von in der Schweiz produzierten Pflanzen stehen.
- Die Rückverfolgbarkeit von mit dem Logo gekennzeichneten Pflanzen muss zum Beispiel durch Lieferscheine gewährleistet sein.
- Die Logovarianten «Schweizer Pflanzen» dürfen nur in unveränderter Form verwendet werden.
- Bei Verwendung des Logos mit der roten Fläche zu beachten:
 - Das gesamte Gestaltungselement ist als Einheit proportional skalierbar. In Drucksachen muss der Schriftzug «Schweiz. Natürlich.» mindestens einen Schriftgrad von 6 Punkt aufweisen. Für Plakate, Banners und andere Grossanwendungen ist eine problemlose Lesbarkeit aus der zu erwartenden Lesedistanz zu gewährleisten. Die Höhe eines Grossbuchstabens in Millimeter, geteilt durch drei, entspricht der maximalen Lesedistanz in Meter.
 - Im Weiteren gilt das Reglement des Bundesamtes für Landwirtschaft «Gemeinsames Erscheinungsbild in der Absatzförderung». Dieses kann auf www.jardinsuisse.ch/schweizerpflanzen heruntergeladen werden.
- Publikationen wie zum Beispiel Plakate, Inserate, Flyer usw., welche das Logo «Schweizer Pflanzen» enthalten und nicht durch «Schweizer Pflanzen» Produzenten zur Verfügung gestellt werden, sind durch JardinSuisse, Abteilung Gärtnerischer Detailhandel, 5000 Aarau, zu genehmigen.

Sind die oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, darf das Logo «Schweizer Pflanzen» nicht verwendet werden.

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Unterzeichnende ebenfalls einverstanden mit diesen Bedingungen

Aarau, 21. März 2019